



Finanzdirektion
Personalamt

Münstergasse 45
3011 Bern
+41 31 633 43 36
info.pa@be.ch
www.be.ch/personal

Merkblatt

Die Krankentaggeldversicherung nach dem Austritt aus dem Kantonsdienst (anwendbar auf Austritte per 31.12.2023 oder früher)

vom 1. Dezember 2016 Stand vom 2. Oktober 2023

Der Kanton Bern hat mit der SWICA für seine Mitarbeitenden eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Der entsprechende Vertrag zwischen SWICA und dem Kanton Bern wird per 31.12.2023 aufgelöst (siehe BEinfo: FLASH vom 06.07.2023). Durch die Krankentaggeldversicherung wird ein Teil der Gehaltsfortzahlungen gedeckt, die an erkrankte Mitarbeitende geleistet werden. Ab dem Austritt aus dem Kantonsdienst fallen die Gehaltsfortzahlungen weg. Die SWICA bietet allen versicherten Kantonsangestellten bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses per 31.12.2023 oder früher sowie bei der Auflösung des Vertrags zwischen SWICA und dem Kanton Bern per 31.12.2023 das Recht zum Übertritt in die Einzelversicherung. Wer zu den «versicherten Kantonsangestellten» gehört, ist auf dem Merkblatt 'Orientierung über die bis und mit 31.12.2023 bestehende Krankentaggeldversicherung für das Kantonspersonal' aufgeführt.

[Krankheit \(be.ch\)](#)

Übertritt in die Einzelversicherung

Das Übertrittsrecht bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses per 31.12.2023 oder früher bzw. bei Auflösung des Vertrags zwischen SWICA und dem Kanton Bern per 31.12.2023 ist innerhalb von 90 Tagen ab Austritt bzw. Dahinfallen der Police geltend zu machen. Mit der Einzelversicherung können Erwerbsausfallfolgen von neu auftretenden Krankheiten abgedeckt werden. Bei einem krankheitsbedingten Rückfall werden die Leistungen, welche aus dem Kollektivvertrag erbracht wurden, mitberücksichtigt und an die Leistungsdauer der Einzelversicherung angerechnet.

Die Bedingungen der Einzelversicherung sind direkt mit der SWICA zu vereinbaren (Verkürzung bzw. Verlängerung der Wartezeit, Prämienhöhe usw.): SWICA, Regionaldirektion Bern, Leistungsmanagement Unternehmen, Monbijoustrasse 16, 3001 Bern, Tel. +41 31 388 17 50.

Vorgehen

Das Formular Austrittsmeldung aus der Krankentaggeldversicherung vollständig ausfüllen und an das Personalamt des Kantons Bern, Münstergasse 45, 3011 Bern, senden.

Das Personalamt nimmt die notwendigen Ergänzungen vor und leitet die Austrittsmeldung an die SWICA weiter.

Arbeitsunfähigkeit bei Austritt

Nach dem Austritt aus dem Kantonsdienst leistet die SWICA arbeitsunfähigen Mitarbeitenden eine Nachleistung. Ein Übertritt in die Einzelversicherung ist für die laufende Arbeitsunfähigkeit nicht notwendig (Ausnahme: Es ereignet sich ein Rückfall. Sollte keine Einzelversicherung innerhalb der 90-tägigen Frist abgeschlossen worden sein, besteht keine Versicherungsdeckung bei einem allfälligen Rückfall).

Details zu der Nachleistung:

- Für die Nachleistung müssen keine Prämien bezahlt werden.
- Die Nachleistung wird unabhängig von der Art der Beendigung des Anstellungsverhältnisses geleistet (Kündigung durch Arbeitgebende, Kündigung durch Arbeitnehmende, Auslaufen einer befristeten Anstellung).
- Die SWICA leistet eine Nachleistung, sofern nach Austritt aus dem Kantonsdienst weiterhin eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25% des Beschäftigungsgrades wegen Krankheit vorliegt.
- Die Nachleistung gilt nur für Krankheiten, die zum Zeitpunkt des Austrittes aus dem Kantonsdienst bestanden haben. Voraussetzung ist die rechtzeitige Anmeldung gemäss definierter Frist der Swica.
- Die Taggelder werden direkt an die ausgetretenen Mitarbeitenden ausbezahlt.
- Die Taggelder betragen 80% des versicherten Verdienstes und werden längstens während 730 Tagen abzüglich einer Wartefrist von 30 Tagen ausbezahlt. Die bereits an den Kanton erbrachten Leistungen werden vollumfänglich angerechnet.
- Wenn die Wartefrist von 30 Tagen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht abgelaufen ist, muss die erkrankte Person den Rest der Wartefrist abwarten, bis die SWICA Taggelder leistet.
- Ereignet sich ein Rückfall ab voller Arbeitsfähigkeit, bzw. einer Arbeitsunfähigkeit von unter 25%, so erbringt die SWICA die Taggeldleistungen über die Nachleistung. Dazu benötigt es allerdings einen Übertritt in die Einzelversicherung (siehe oben). Die bereits erbrachten Leistungen werden vollumfänglich angerechnet.
- Es gelten die Vertragsbedingungen der SWICA. So sind u.a. Arztzeugnisse monatlich direkt bei der SWICA einzureichen: SWICA, Regionaldirektion Bern, Leistungsmanagement Unternehmen, Monbijoustrasse 16, 3001 Bern.

Fragen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die auf der Gehaltsabrechnung unter Bezeichnung „Info zur Abrechnung“ aufgeführte Kontaktstelle.

Bei spezifischen Fragen zur Einzelversicherung oder Nachleistung der SWICA wenden Sie sich bitte an: SWICA, Regionaldirektion Bern, Leistungsmanagement Unternehmen, Monbijoustrasse 16, 3001 Bern, Tel. +41 31 388 17 50.

Personalamt
Abteilung Personalinformatik und Gehaltsmanagement, Bereich HRS, Versicherungen